

Einrichtung des Europäischen Währungsfonds

Die Kommission legte am 6. Dezember 2017 einen Vorschlag vor, den zwischenstaatlichen Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) im Rahmen des EU-Rechts in einen Europäischen Währungsfonds (EWF) umzuwandeln. Dadurch würde er zusätzliche Zuständigkeiten erhalten, und die Beschlussfassungsmechanismen würden grundlegend geändert, sodass den Mitgliedstaaten Befugnisse entzogen würden. Der Vorschlag stieß auf Ebene des Rates auf erheblichen Widerstand; auf dem Euro-Gipfel im Dezember 2018 wurde beschlossen, den zwischenstaatlichen Charakter des ESM beizubehalten. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich in der Plenartagung März I über einen Zwischenbericht abstimmen, damit es in Zukunft eine Abstimmung über die Zustimmung zu dem Vorschlag durchführen kann, sollte der Rat diesbezüglich eine Einigung erzielen.

Hintergrund

Der [ESM](#) wurde inmitten der Staatsanleihekrise im Euroraum als dauerhafter Rettungsmechanismus eingerichtet, durch den die Regierungen des Euro-Währungsgebiets unterstützt werden sollten, die den Zugang zu den Kapitalmärkten verloren hatten oder dabei waren, ihn zu verlieren. Im Rahmen des ESM werden Kredite unter strengen Auflagen vergeben. Durch ihn wurde eine Reihe von Ad-hoc-Mechanismen, etwa die [Europäische Finanzstabilisierungsfazilität](#) (EFSF, 2010), ersetzt. Drei der sieben Länder, deren Regierungen dringend Hilfe benötigten, hatten nicht den Euro als Währung. Für diesen Fall ist in den EU-Verträgen ein Mechanismus unter der Bezeichnung [Zahlungsbilanzfazilität](#) vorgesehen, doch Länder des Euro-Währungsgebiets wurden im Rahmen des Vertrags von Maastricht von einer solchen Hilfe bewusst ausgenommen. Als sich die Notwendigkeit ergab, Ländern des Euro-Währungsgebiets zu unterstützen, wurde daher im Jahr 2012 der ESM im Rahmen eines [zwischenstaatlichen Vertrags](#) ins Leben gerufen. Jegliche Beschlussfassung liegt in den Händen der Regierungen; in einigen Ländern haben auch die nationalen Parlamente ein starkes Mitspracherecht. Die Rechtmäßigkeit des zwischenstaatlichen Ansatzes wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem im Jahr 2012 ergangenen [Urteil in der Rechtssache Pringle](#) bestätigt.

Vorschlag der Kommission

Mit dem [Vorschlag](#) der Kommission soll ein EWF im Rahmen des EU-Rechts eingerichtet werden, der auf den ESM folgen und ihn mit all seinen Rechten und Pflichten ersetzen würde. Allerdings würden viele Beschlüsse, insbesondere diejenigen zur Gewährung von finanzieller Unterstützung, durch eine verstärkte qualifizierte Mehrheit (85 % der abgegebenen Stimmen) gefasst, während in den derzeitigen ESM-Verfahren Einstimmigkeit erforderlich ist. Darüber hinaus würde die Rolle der nationalen Parlamente, die in mehreren Mitgliedstaaten bei ESM-Beschlüssen über ein Veto-Recht verfügen, auf eine bloße Ex-post-Kontrolle eingeschränkt. Der EWF würde als gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds ([SRF](#)) fungieren. Ferner würde künftig die Möglichkeit bestehen, neue Finanzierungsinstrumente auszuarbeiten, durch die andere Finanzierungsinstrumente und Finanzierungsprogramme der EU ergänzt oder unterstützt werden, beispielsweise eine (bedingungslose) [Stabilisierungsfunktion](#) zur Bewältigung schwerer asymmetrischer Schocks. Der Vorschlag, für dessen Annahme Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist, kommt in diesem Organ nicht sichtlich voran. Stattdessen wurde nach Forderungen der [Neuen Hanseatischen Liga](#) im Dezember 2018 [beschlossen](#), dass der ESM auch künftig seinen zwischenstaatlichen Charakter beibehält. Allerdings wird er eine Letztsicherungsfunktion für den SRF bieten.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament kann beim Zustimmungsverfahren erst in der allerletzten Phase eingreifen, wenn es den Text des Rates annimmt oder ablehnt, ohne diesen jedoch ändern zu können. Um auf den Rat beratend einzuwirken, hat das Parlament daher die Ausarbeitung eines Zwischenberichts beschlossen. In

diesem [Bericht](#), über den der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) und der Haushaltsausschuss (BUDG) am 20. Februar 2019 (gemäß Artikel 55) gemeinsam abgestimmt haben, wird die Ergänzung des ESM um eine Funktion zur Letztsicherung für den SRF nachdrücklich unterstützt und die Aufnahme des ESM in das EU-Recht zu einem späteren Zeitpunkt nahegelegt, wobei der derzeitige Name beibehalten werden soll.

Zwischenbericht: [2017/0333R\(APP\)](#); Federführende Ausschüsse: ECON und BUDG: (Artikel 55); Berichtersteller: Pedro Silva Pereira (S&D, Portugal) und Vladimír Maňka (S&D, Slowakei). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren.

